

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3^{tes} Stück vom Jahre 1841.

N^o 7.) Bekanntmachung,
 die Umwandlung der Landrentenbriefschuld vom 20 Gulden; in den
 14 Thalerfuß betreffend;
 vom 20ten Januar 1841.

Inhalts der Bekanntmachung vom 11ten August vorigen Jahres ist der Nennwerth aller in deren Verfolg, Behufs der künftigen Realisirung in Sorten des 20 Guldenfußes, nicht ausdrücklich angemeldeten Landrentenbriefe

am 1sten April 1841

durch Baarzahlung des gesetzlichen Aufgelds nach 2½ pro Cent vom 20 Gulden in den 14 Thalerfuß umzuwandeln, und demgemäß die Verzinsung von der nämlichen Zeit an ebenfalls auf den 14 Thalerfuß zurückzuführen. Nicht minder sind die zu dergleichen unangemeldet gebliebenen Landrentenbriefen gehörigen Talons und Coupons, letztere von und mit dem Michaelisternin 1841 an, nach § 10 der Verordnung vom 19ten August vorigen Jahres, gegen neue auf den 14 Thalerfuß lautende Talons und Coupons umzuwechseln.

Wenn nun, in Betracht der Umfänglichkeit dieses Geschäftes, die Auszahlung des obgedachten Aufgelds und die damit in Verbindung zu setzende Abstempelung der Rentenbriefe und Ausgabe neuer Zinsbogen bereits

vom 1sten März dieses Jahres ab

ihren Anfang nehmen wird, so werden die Inhaber solcher unangemeldeter Landrentenbriefe hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die darauf ausfallenden gesetzlichen Capitalagioeträge, von nurerwähntem Zeitpunkte an, gegen Production der Originalscheine, ingleichen gegen Abgabe der dazu gehörigen Talons und Coupons, soweit letztere auf den diesjährigen Michaelis- oder einen spätern Termin sich beziehen, in dem Locale der Landrentenbank in Empfang zu nehmen, auch der Rückgabe der abgestempelten Rentenbriefe, sowie der Aushändigung der betreffenden neuen Zinsbogen, sich zu gewärtigen.